

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

13.11.2020
Fe/Sc

RS 48-2020

Rundschreiben: **Unfallversicherung – Versicherung bei Unfällen im Homeoffice**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie über das Thema: „Unfallversicherung – Versicherung bei Unfällen im Homeoffice“ informieren. Anhand bisher vorliegender Rechtsprechung sind wesentliche Punkte hervorzuheben.

Die sozialgerichtliche Rechtsprechung hat in zahlreichen Entscheidungen bis hin zum Bundessozialgericht immer wieder hervorgehoben, dass Unfallversicherungsschutz auch dann bejaht werden kann, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen einer im Homeoffice ausgeübten Tätigkeit einen Unfall erleidet; insoweit können grundsätzlich die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls nach § 8 SGB VII erfüllt sein (vgl. z. B. BSG vom 12.12.2006 – B 2 U 1/06 R und BSG vom 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R). Der Teufel steckt allerdings – wie häufig – im Detail: Ist der Unfall im konkreten Fall bei einer Situation eingetreten, die im sachlichen Zusammenhang mit der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung lag, oder lag vielmehr eine unversicherte „eigenwirtschaftliche Tätigkeit“ vor? Das BSG hat dies in der Entscheidung vom 27.11.2018 – B 2 U 8/17 R – in folgendem bemerkenswerten Leitsatz zusammengefasst:

„Die Objektivierung der Handlungstendenz als innere Haupttatsache setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Hilfstatsachen (Indizien) in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in eine Gesamtschau eingestellt sowie nachvollziehbar und widerspruchsfrei unter- und gegeneinander abgewogen werden.“

Bei einem Unfall im privaten Bereich eines Arbeitnehmers, der im Homeoffice arbeitet, ist es naturgemäß schwieriger, festzustellen, ob der Unfall tatsächlich mit der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung in Verbindung stand. Demzufolge ist diese Thematik immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. So sind hierzu folgende Entscheidungen ergangen:

- Ein Außendienstmitarbeiter, der sein Arbeitszimmer in einem Mehrfamilienhaus hat, erleidet **keinen** Arbeitsunfall, wenn er auf dem Weg zu einem Kunden im hauseigenen Treppenhaus stürzt, da das Verlassen des Hauses über die Treppe nicht der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sei (BSG vom 12.12.2006 – B 2 U 1/06 R).

- In der Entscheidung vom 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R – hat das BSG demgegenüber klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Unfall im Homeoffice Unfallversicherungsschutz auslösen kann. Im konkreten Fall wohnte eine Arbeitnehmerin in einem „Haus im Haus“, dessen Erd- und Dachgeschoss sie privat nutzte. Vom Erdgeschoss führte eine Treppe in das Kellergeschoss, wo die Arbeitnehmerin ein Büro im Rahmen der „Homeoffice-Tätigkeit“ nutzte. Beim Hinabsteigen der Kellertreppe auf dem Weg zu ihrem Büro stürzte und verletzte sich die Arbeitnehmerin; sie führte dabei eine Tasche mit ihrem Laptop sowie sonstiges Arbeitsmaterial mit sich. Nach Überzeugung des BSG legte die Arbeitnehmerin dabei einen versicherten Betriebsweg im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zurück: Bei dem Weg über die Kellertreppe sei die objektivierte Handlungstendenz der Arbeitnehmerin darauf gerichtet gewesen, ihrer Tätigkeit als Beschäftigte des Arbeitgebers im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII nachzukommen.
- Dagegen scheidet ein in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützter Betriebsweg dann aus, wenn bei einer häuslichen Arbeitsstätte (Homeoffice) ein Weg innerhalb der Wohnung oder des Wohngebäudes zurückgelegt wird, um einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. Dies hat das BSG in der Entscheidung vom 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R – ausdrücklich für den Fall festgestellt, dass ein Arbeitnehmer, der im Rahmen von Homeoffice zu Hause arbeitet, seinen Arbeitsplatz verlässt, um sich Essen und/oder Trinken zu holen. Ein im unmittelbaren Betriebsinteresse liegender versicherter Weg komme grundsätzlich nur außerhalb des (privaten) Wohngebäudes in Betracht. Befinde sich die Wohnung und die Arbeitsstätte im selben Gebäude, sei ein Betriebsweg ausnahmsweise auch im häuslichen Bereich nur dann denkbar, wenn er in Ausführung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt wird (so die obige Entscheidung des BSG vom 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R). Das Holen von Nahrungsmitteln gehöre als eigenwirtschaftliche Tätigkeit nicht hierzu. Damit kommt das BSG bei Unfällen auf dem Weg zu eigenwirtschaftlicher Tätigkeit im Betrieb des Arbeitgebers einerseits und im häuslichen Bereich bei Tätigkeiten im Homeoffice andererseits zu unterschiedlichen Ergebnissen: Während im Betrieb der Weg zur Nahrungsaufnahme grundsätzlich unter dem Schutz der Unfallversicherung steht (so z. B. BSG mit Entscheidung vom 2.12.2008 – B 2 U 17 R), gilt dies – wie beschrieben - **nicht** bei der gleichen Situation im häuslichen Bereich im Rahmen einer Homeoffice-Tätigkeit.
- Zu dem gleichen Ergebnis kommt im Übrigen das SG München in einer Entscheidung vom 4.7.2019 – S 40 U 227/18 bei einer anderen „eigenwirtschaftlichen Tätigkeit“: Ein Homeoffice-Arbeitnehmer, der auf dem Rückweg von der Toilette im Erdgeschoss zu seinem Arbeitsplatz im Keller auf der Treppe stürzt, steht nach dieser Entscheidung nicht nach § 8 Abs. 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch hier stellt sich also der Unfallversicherungsschutz anders dar als bei einem gleichgelagerten Unfall im Betrieb des Arbeitgebers.

Fazit:

Unfallversicherungsschutz kann also durchaus auch bei Unfällen bestehen, die ein Arbeitnehmer zu Hause im Rahmen einer Tätigkeit im Homeoffice erleidet. Hier kommt es allerdings entscheidend darauf an, ob der Unfall im Zusammenhang mit der arbeitsvertraglichen Arbeitsleistung eingetreten ist, oder ob eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund stand. Die dargestellte Rechtsprechung stellt also z. B. beim Unfall eines Arbeitnehmers und einer Verletzung infolge eines Treppensturzes im Homeoffice Folgendes klar: Soweit der Weg über die Treppe durch die auszuübende Tätigkeit des Arbeitnehmers bedingt war, z. B. weil Arbeitsmaterial herbeigeschafft werden musste, kann ein Unfallversicherungsschutz bejaht werden. Soweit dagegen der Weg innerhalb des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung im Rahmen der Homeoffice-Tätigkeit eigenwirtschaftlich begründet war, ist nach der Rechtsprechung regelmäßig ein Unfallversicherungsschutz zu verneinen.

Dieses Rundschreiben können Sie dauerhaft über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 48-2020) abrufen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team